

## Hunde in Frechen

Die Stadtverwaltung Frechen möchte mit diesem Merkblatt dazu beitragen, Ihnen als Hundehalter/Hundehalterin eine Übersicht über die derzeit geltenden Bestimmungen in Bezug auf eine Hundehaltung zu geben. Die Beachtung dieser „Verhaltensregeln“ ermöglicht ein sicheres Miteinander von Menschen und Hunden in Frechen.

### Aus dem am 01.01.2003 in Kraft getretenen Landeshundegesetz (LHundG NRW) ergeben sich folgende Bestimmungen:

Hunde werden danach in verschiedene Kategorien eingeteilt:

- gefährliche Hunde
- Hunde bestimmter Rassen
  - große Hunde
  - sonstige Hunde -

### Gefährliche Hunde sind gemäß § 3 LHundG Hunde der Rasse:

American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Gefährliche Hunde sind auch individuell gefährlich gewordene Hunde, welche durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft werden.

### Als gefährlich können eingestuft werden:

1. Hunde, die entgegen § 2 Abs. 3 mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die Ordnungsbehörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

Für die Haltung von gefährlichen Hunden gilt bzw. ist nachzuweisen:

- Die Haltung ist genehmigungspflichtig
- Sachkundenachweis und Verhaltensprüfung durch Amtsveterinär
- Haftpflicht (Mindestdeckungssummen: für Personenschäden von 500 000,00 EUR, für sonstige Schäden in Höhe von 250 000,00 EUR)
- Führungszeugnis des Halters
- Kennzeichnung durch Mikrochip
- Nachweis des besonderen privaten oder öffentlichen Interesses an der Haltung vor einer Neuanschaffung
- eine generelle Anlein- und Maulkorbpflicht, es sei denn, es wurde eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt (Maulkorbpflicht ab dem 6. Lebensmonat)
- verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung
- Die Zucht mit gefährlichen Hunden ist verboten!

**Die Haltung eines gefährlichen Hundes ohne Erlaubnis verwirklicht den Straftatbestand des § 143 Abs. 2 StGB und kann strafrechtlich mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden!**

**Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG) sind:**

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espagniol, Mastino Neapolitano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

- Die Haltung ist genehmigungspflichtig
- Sachkundenachweis und Verhaltenstest durch zugelassene Tierärzte oder Hundevereine
- Haftpflicht (Mindestdeckungssummen: für Personenschäden von 500 000,00 EUR, für sonstige Schäden in Höhe von 250 000,00 EUR)
- Kennzeichnung durch Mikrochip
- eine generelle Anlein- und Maulkorbpflicht, es sei denn, es wurde eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt (Maulkorbpflicht ab dem 6. Lebensmonat).

### **Große Hunde ( § 11 LHundG) sind:**

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mindestens 40 cm oder aber ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen (40/20er).

- Das Halten eines derartigen Hundes muss der zuständigen Ordnungsbehörde angezeigt werden.
- Der Hundehalter muss die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen
- Der Hundehalter muss über die notwendige Zuverlässigkeit (ggfl. Führungszeugnis = Auszug aus dem Bundeszentralregister) verfügen
- Der Hund ist mittels Mikrochip dauerhaft zu kennzeichnen.
- Es muss eine Haftpflichtversicherung für den Hund nachgewiesen werden (Mindestdeckungssummen: für Personenschäden von 500 000,00 EUR, für sonstige Schäden in Höhe von 250 000,00 EUR)

Gemäß § 11 Landeshundegesetz NRW, sind alle **großen** Hunde außerhalb eines befriedeten Besitztums **innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile** auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur angeleint zu führen.

Grundsätzlich können sich über die Anleingebote des Landeshundegesetzes NRW hinaus aus kommunalrechtlichen Vorschriften weitergehende Anleinplichten ergeben.

Die Stadtordnung vom 12.12.2007 weist daraufhin, dass das Mitführen von Hunden auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen und Schulhöfen **nicht** gestattet ist.

Weiterhin regelt das Landeshundegesetz NRW vom 18.12.2002, dass Hunde zur Vermeidung von Gefahren

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten

an der Leine zu führen sind.

**Folgende Regeln gelten für alle Hunde, unabhängig von Größe, Gewicht oder Rasse:**

- Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen und Friedhöfen ist nicht gestattet.
- In der Fußgängerzone, in Sportanlagen, in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325) und in Grünanlagen sind **alle** Hunde an der Leine zu führen.
- Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- Die Hundesteuermarke ist stets mitzuführen.
- Hunde sind im Straßenverkehr nur zugelassen, wenn sie von einer geeigneten Person begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken kann.
- Im Wald dürfen Hunde nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesforstgesetzes **außerhalb von Wegen** nur angeleint mitgeführt werden, dies gilt nicht für Jagd und Polizeihunde im Rahmen der Einsätze.

Nach wie vor dürfen große Hunde auf allen städtischen Gehwegen und Wirtschaftswegen **außerhalb** im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie allen Waldwegen ohne Leine ausgeführt werden.

**In allen Naturschutzgebieten des Rhein-Erft-Kreises ist es jedoch verboten, Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen** (§ 20 Landschaftsgesetz NRW Festsetzung 2.1 Nr.13).

Hiernach sind alle Hunde, auch kleine Rassen, auch auf den Wegen an der Leine zu führen. Verstöße gegen dieses Verbot werden regelmäßig durch den Rhein-Erft-Kreis mit Verwarnungsgeldern geahndet.

Reine Privatgrundstücke (**außerhalb** bebauter Ortslagen) zählen nicht zum öffentlichen Straßenraum, und können  
– sofern der Eigentümer dies nicht verbietet- ebenfalls genutzt werden.

**Verstöße gegen die genannten Bestimmungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, welche mit Geldbußen bis zu 100.000,00 EURO geahndet werden können.**

Sollten Sie noch Fragen haben, oder weitere Informationen zum Thema „Hunde in Frechen“ wünschen, so wenden Sie sich bitte an

Stadt Frechen  
Abt. Ordnung und Verkehr  
Frau Rieke/Frau Schlesinger, Zimmer 205  
Johann-Schmitz-Platz 1-3  
50226 Frechen  
Tel: 02234 / 501- 1356, Fax: 02234 / 501-1588